

**ERLASS des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten
vom 1. Juli 1999**

GZ. 63.184/8-III/B/13/99

Um eine einfache und möglichst zweckmäßige Vollziehung der Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes über die Bestellung von verantwortlichen **Markscheidern** und eine Lösung der damit verbundenen Rechtsfragen zu erreichen, hätte als **Rundschreiben** an alle Landeshauptleute zu ergehen:

=====

Betreff: Mineralrohstoffgesetz; Verantwortliche Markscheider

Nach § 135 Abs. 1 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG, BGBl. I NR. 38/1999, hat ein Bergbauberechtigter für jeden Betrieb einen verantwortlichen Markscheider zu bestellen.

In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Anerkennung der Bestellung von verantwortlichen Markscheidern:

Die Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders bedarf gemäß § 139 MinroG der Anerkennung durch die zuständige Behörde (siehe § 137 MinroG). Der Bergbauberechtigte hat daher nicht nur den verantwortlichen Markscheider umgehend nach dessen Bestellung bekannt zu geben (§ 135 Abs. 3 MinroG), sondern auch um dessen Anerkennung **anzusuchen**. Diesem Antrag sind die im § 135 Abs. 3 MinroG genannten Unterlagen anzuschließen.

Die Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders ist anzuerkennen, wenn die im § 138 MinroG aufgezählten **Voraussetzungen** erfüllt sind (eine "Nachsichterteilung" ist nicht möglich):

- entsprechende Vorbildung *oder* Nachweis der für den Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens,
- einschlägige Praxistätigkeit und
- Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Eine entsprechende **Vorbildung** ist derzeit nur das *Studium Markscheidewesen* an der Montanuniversität Leoben. (Die Bestimmungen der §§ 26 Abs. 2 und § 28 der Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen - BPV-Personen, BGBl. II Nr. 108/1997, die für "Kleinbetriebe" anderes vorgesehen haben, sind seit 1. Jänner 1999 nicht mehr anwendbar, da das MinroG keine Bestimmungen über Kleinbetriebe enthält.)

Ein **Nachweis** der erforderlichen **Kenntnisse des Markscheidewesens** kann derzeit – bei mangelnder Vorbildung - grundsätzlich nur durch eine erfolgreich abgelegte *Prüfung* durch einen vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bestellten Sachverständigen erbracht werden. (Hinsichtlich der in der BPV-Personen enthaltenen Sonderregelungen für Kleinbetriebe gelten die oben stehenden Ausführungen, wonach diese Bestimmungen mangels gesetzlicher Grundlage als obsolet anzusehen sind.) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten führt eine *Liste der Sachverständigen*, vor denen eine solche Prüfung abgelegt werden kann. Diese Liste (Stand: 2. Juni 1999) sowie ein Merkblatt über die Durchführung dieser Prüfung sind angeschlossen.

Die Kenntnisse des Markscheidewesens gelten weiters dann als nachgewiesen, wenn die zum verantwortlichen Markscheider bestellte Person *schon einmal* in dieser Funktion für einen vergleichbaren Bergbaubetrieb bestellt gewesen ist und nach dem MinroG oder dem Berggesetz 1975 *anerkannt* worden ist oder als anerkannt gilt. (Letzteres erfasst die

Vormerkungen nach der Übergangsbestimmung des § 249a des Berggesetzes 1975 in der Fassung der Berggesetznovelle 1990.)

Die **praktische Verwendung** muss *einschlägiger* Art (siehe hierzu § 31 BPV-Personen) und von mindestens *dreijähriger* Dauer gewesen sein. Fehlt die entsprechende Vorbildung, so muss die einschlägige praktische Verwendung mindestens *fünf Jahre* gedauert haben (§ 138 Abs. 3 MinroG).

Eine hinreichende **Kenntnis** der im § 174 Abs. 1 MinroG angeführten **Rechtsvorschriften** gilt nach § 138 Abs. 4 MinroG für verantwortliche Markscheider dann als nachgewiesen, wenn diese eine *Lehrveranstaltung einschlägiger Art* an einer Hochschule oder Lehranstalt besucht und ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen Stoff erhalten haben. Dies ist bei Absolventen des Studiums Markscheidewesen oder des Studiums Bergwesen an der Montanuniversität Leoben und bei Absolventen der (nicht mehr bestehenden) Abteilung Bergbau der Berg- und Hüttenschule Leoben der Fall. Weiters sind diese Rechtskenntnisse nachgewiesen, wenn die betreffende Person schon einmal als verantwortlicher Markscheider *anerkannt* worden ist oder als anerkannt gilt (siehe oben). Sonst kann der Nachweis nur durch eine *Prüfung* durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (Montanbehörde) erbracht werden.

1. **Mehrfachbestellung**

Eine Person kann auch für mehrere Bergbaubetriebe zum verantwortlichen Markscheider bestellt werden (§ 135 Abs. 2 MinroG). Wird einer Behörde ein verantwortlicher Markscheider bekannt gegeben bzw. wird bei dieser um Anerkennung von dessen Bestellung angesucht, ist jedenfalls auch zu **prüfen, ob** eine **Mehrfachbestellung** vorliegt. Falls das Ansuchen keine diesbezüglichen Angaben enthält, ist daher – solange eine Datenbank mit einschlägigen Informationen nicht zur Verfügung steht – beim bestellten Markscheider schriftlich anzufragen:

- ob er für einen weiteren Bergbaubetrieb/für weitere Bergbaubetriebe (desselben oder eines anderen Bergbauberechtigten) zum verantwortlichen Markscheider bestellt ist;
- wenn ja, für welchen Betrieb/für welche Betriebe er zum verantwortlichen Markscheider bestellt ist bzw. als verantwortlicher Markscheider anerkannt worden ist;
- welche Behörde die Anerkennung vorgenommen hat.

Auswirkungen auf die Zuständigkeit zur Anerkennung (§ 137 MinroG):

Wenn es sich um Bergbaubetriebe handelt, bei denen obertägig grundeigene mineralische Rohstoffe gewonnen werden, kann das Vorliegen einer Mehrfachbestellung auch Auswirkungen auf die Beurteilung der Frage, welche Behörde zur Anerkennung der Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders zuständig ist, haben. Ergibt diese Prüfung nämlich, dass eine Mehrfachbestellung vorliegt und

- dass die Bergbaubetriebe, für die eine Person zum verantwortlichen Markscheider bestellt ist, in *zwei oder mehreren politischen Bezirken liegen*: Der Landeshauptmann ist für die Anerkennung zuständig. Wurde der Antrag um Anerkennung der Bestellung des verantwortlichen Markscheiders bei einer anderen Behörde bestellt, so hat diese gemäß § 6 Abs. 1 AVG vorzugehen.
- dass die Bergbaubetriebe *in zwei oder mehreren Bundesländern liegen*: Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist für die Anerkennung der Bestellung des verantwortlichen Markscheiders zuständig. Wurde der Antrag um Anerkennung der Bestellung des verantwortlichen Markscheiders an eine andere Behörde gerichtet, so hat diese gemäß § 6 Abs. 1 AVG vorzugehen.

Es wird bemerkt, dass die Zuständigkeitsregel des § 137 MinroG nur für die Anerkennung der Bestellung von verantwortlichen Markscheidern gilt. Die Zuständigkeit zur Vollziehung der übrigen Bestimmungen über verantwortliche Markscheider (auch zB über die Abberufung) richtet sich nach §§ 170 und 171 MinroG.

Zulässigkeit einer Mehrfachbestellung

Nach § 135 Abs.2 MinroG kann ein verantwortlicher Markscheider von einem Bergbauberechtigten dann für mehrere Bergbaubetriebe oder auch noch von anderen Bergbauberechtigten als verantwortlicher Markscheider bestellt werden, wenn er in der Lage ist, *bei allen Bergbaubetrieben*, für die er verantwortlich sein soll, seine Funktion *einwandfrei* auszuüben. Ist die für die Anerkennung des verantwortlichen Markscheiders zuständige Behörde nicht ident mit der Überwachungsbehörde, muss sie im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die entsprechenden Informationen über die betreffenden Betriebe von der Überwachungsbehörde einholen, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen des § 135 Abs. 2 MinroG erfüllt sind.

1. Zur Übergangsbestimmung des § 208 MinroG:

Nach der Übergangsbestimmung des § 208 MinroG gelten Personen, die am 1. Jänner 1999 bei Bergbauen auf mineralische Rohstoffe, die *ab diesem Zeitpunkt* zu den grundeigenen zählen, mit den im § 135 MinroG umschriebenen Aufgaben betraut sind und diese wenigstens zwei Jahre wahrgenommen haben, nach Maßgabe des § 135 Abs.1 und 2 MinroG als verantwortliche Markscheider ausschließlich für diesen Betrieb. Die Bergbauberechtigten haben der nach § 137 MinroG zuständigen Behörde (siehe oben) *bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999* die im § 208 Abs.1 MinroG genannten Personen bekannt zu geben. Die zuständige Behörde hat dem Bergbauberechtigten sowie dem bekanntgegebenen verantwortlichen Markscheider die Entgegennahme und Vormerkung der Anzeige schriftlich mitzuteilen. Eine **Anerkennung** des Markscheiders durch Bescheid ist in diesem Fall **nicht** vorgesehen.

Es wird ersucht, nach den oben stehenden Ausführungen vorzugehen und die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wien, am 1. Juli 1999
Für den Bundesminister:
Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: